



## Apostille und Legalisation

### Hinweise für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Über- oder Zwischenbeglaubigung (Apostille oder "Legalisation")

- Über- oder Zwischenbeglaubigung (Apostille oder "Legalisation") ist nur dann erforderlich, wenn die (gerichtliche) Urkunde im Ausland vorgelegt werden soll.
- Ob es sich um eine Über- oder Zwischenbeglaubigung handelt, hängt davon ab, ob der Staat, in dem die Urkunde vorgelegt werden soll, einem bestimmten UN-Übereinkommen vom 05.10.1961 beigetreten ist.
- Für die Bearbeitung der Über- oder Zwischenbeglaubigung ist die Verwaltungsregistratur des Amtsgerichts Hamburg für den Geschäftsbereich aller hamburgischen Amtsgerichte zuständig.
- Eine Über- oder Zwischenbeglaubigung darf nur erteilt werden, wenn die Urkunde mit Originalunterschriften von Bediensteten der hamburgischen Amtsgerichte versehen sind. Kopierte Unterschriften dürfen nicht über- oder zwischenbeglaubigt werden.
- Die Verwaltungsregistratur erhebt stets vor Erteilung der Über- oder Zwischenbeglaubigung die Verwaltungsgebühr nach der Justizverwaltungskostenordnung. Diese beträgt bei Urkunden ohne rechtsgeschäftliche Erklärung 13,00 Euro.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die persönlich erscheinen, werden gebeten, die Verwaltungsregistratur in Zimmer B 123 des Ziviljustizgebäudes am Sievekingplatz 1 in 20355 Hamburg aufzusuchen.

Hier wird der Antrag **montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr** entgegengenommen. Die über- oder zwischenbeglaubigte Urkunde kann grundsätzlich zwei Tage später abgeholt werden.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsregistratur unter folgenden Telefonnummern gern zur Verfügung:

Herr Bull, Tel. 040 / 42843 – 1638 oder vertretungsweise 040 / 42843 – 2382